

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den NCP Premium Service in Bezug auf die NCP GovNet Box (Stand 01.01.2014)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung des NCP Premium Service für die NCP GovNet Box ("Premium Service") zwischen uns, der NCP engineering GmbH ("wir", "uns" oder "NCP") und unseren Endkunden ("Kunden").

§ 2 Premium Service

2.1 Der Premium Service für die NCP GovNet Box ("Hardware") umfasst die folgenden Leistungen für den Austausch und die Abwicklung bei defekter Hardware:

- (i) kostenfreier Geräteaustausch "Next Business Day",
- (ii) kostenfreier Austausch eines defekten Akkus,
- (iii) kostenfreier Austausch eines defekten Netzteils.

2.2 Der Premium Service hat eine Laufzeit von einem (1) Jahr ab Bestelldatum des Premium Service. Der Premium Service kann bis spätestens dreißig (30) Tage nach Hardwarekauf bestellt werden. Nach Ablauf der einjährigen Laufzeit des Premium Service kann dieser innerhalb von dreißig (30) Tagen mit Bestellung einer neuen Premium Service Option um ein (1) weiteres Jahr verlängert werden. Der letztmögliche Verlängerungszeitpunkt des Premium Service ist zwei (2) Jahre nach Kaufdatum der Hardware. Somit beträgt die maximale Laufzeit des Premium Service pro Gerät drei (3) Jahre nach Kaufdatum.

2.3 Bei defekter Hardware veranlasst NCP im Rahmen des Next Business Day Austausch Service die Lieferung eines baugleichen, neuwertigen Austauschgerätes. Der Kunde erhält das Austauschgerät typischerweise am nächsten Werktag, sofern der Kunde den Defekt bis 12 Uhr meldet und NCP im Rahmen einer kursorischen Prüfung der Angaben in der Meldung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Austausch berechtigt ist. Samstage sind keine Werktage in diesem Sinne; hinsichtlich der Einordnung eines Tages als Feiertag ist das Bundesland Bayern maßgeblich. Der Next Business Day Austausch Service gilt nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Fehleranalyse im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. Der Kunde kann den Defekt über folgende Kommunikationswege bei NCP melden:

Telefon: +49 (0)911/9968-444

E-Mail: premium@ncp-e.com

Die Unternehmensadresse für die Lieferung des Austauschgerätes muss NCP bei Meldung des Defekts mitgeteilt werden. Das Austauschgerät wird frei Haus an die erste mögliche Annahmestelle (z.B. Wareneingang, Poststelle) der Unternehmensadresse geliefert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Austauschgerätes geht mit Auslieferung des Austauschgerätes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

2.4 Das Austauschgerät verbleibt beim Kunden anstelle der defekten Hardware. Die defekte Hardware inklusive aller Zubehörteile (USB Kabel, LAN Kabel und Netzteil) muss anhand des von NCP übermittelten Rücksendescheins binnen dreißig (30) Tagen an folgende Adresse zurückgesendet werden:

VIERLING Production GmbH

Pretzfelder Str. 21, D-91320 Ebermannstadt

Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Falls die defekte Hardware nicht fristgemäß bei NCP eingeht, wird NCP dem Kunden den vollen Preis der neugefertigten Hardware in Rechnung stellen.

2.5 Abweichend von Ziffer 2.3 erhält der Kunde im Fall eines defekten Netzteils oder eines defekten Akkus im Rahmen des Premium Service jeweils separat lediglich ein neues entsprechendes Austauschteil (d.h. ein neues Netzteil bzw. einen neuen Akku). Der Kunde ist verpflichtet, das defekte Netzteil bzw. den defekten Akku gemäß Ziffer 2.4 binnen dreißig (30) Tagen an die dort angegebene Adresse zu schicken.

2.6 Kann NCP durch Einwirkung höherer Gewalt, die von NCP nicht verschuldet ist, z.B. unvorhersehbare Verkehrsstörungen, unvorhersehbare behördliche Anordnungen, von NCP unverschuldete Betriebsstörungen oder Ausfälle des Internets, Naturkatastrophen, Feuer oder ähnliche gewichtige und unvorhersehbare Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, so ist NCP im Umfang und für die Dauer der Einwirkung von der Pflicht zur Erbringung des Premium Service befreit. NCP wird sich im Falle höherer Gewalt unverzüglich mit dem Kunden in Verbindung setzen. Nach dem Ende solcher Umstände wird NCP die Erfüllung der Vertragspflichten, an deren Erfüllung sie durch die Einwirkung der höheren Gewalt gehindert war, unverzüglich wieder aufnehmen.

2.7 NCP ist berechtigt, den Premium Service durch einen technisch kompetenten Dritten erbringen zu lassen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zwischen NCP und dem Kunden zu vereinbaren.

2.8 Folgende Fälle sind nicht im Premium Service enthalten:

- (i) Defektes LAN Kabel bzw. USB Kabel,
- (ii) Schäden durch jegliche Art von Flüssigkeiten,
- (iii) unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Hardware durch den Kunden,
- (iv) eigenständiger Versuch der Reparatur durch Öffnen der Hardware.

2.9 Zur Klarstellung: Die Lieferung eines Austauschgerätes oder eines separaten Austauschteils im Rahmen des Premium Service löst keine neue Mängelhaftung seitens NCP oder des Vertriebspartners aus, von dem der Kunde die Hardware ursprünglich erworben hat. Alle etwaigen Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden richten sich weiterhin nach dem ursprünglichen Kaufvertrag, den der Kunde mit NCP oder einem Vertriebspartner von NCP über die Hardware abgeschlossen hat.

§ 3 Haftung

3.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.2 wird die gesetzliche und/oder vertragliche Haftung von NCP für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) NCP haftet der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht, deren Nichterfüllung den Zweck des jeweiligen Einzelvertrags gefährden würde und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. Kardinalpflichten);

(ii) NCP haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

3.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

3.3 NCP haftet nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nicht für entgangene Gewinne und Zinsverluste, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

3.4 Soweit NCP's Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von NCP.

§ 4 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Nürnberg.

4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seiner Durchführung ist Nürnberg. NCP ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

4.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch einzelne Bestellungen des Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.